MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF
2103 Langenzersdorf, Hauptplatz 10

BAUAMT

05.09.2025

Geschäftszahl (bei Antwort bitte angeben)
6120-22-00054-67

SachbearbeiterIn
DI Alexandra Lorenz / bv

Telefon
(02244) 23 08/DW 50

Schulstraße im direkten Volksschulumfeld (dauernde Verkehrsmaßnahmen):
Untere Kirchengasse (Abschnitt Schulstraße bis Steyrergasse)
Steyrergasse (Abschnitt Untere Kirchengasse bis Andreas Hoferstraße)

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Langenzersdorf verordnet gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsmaßnahmen:

Der Bereich der Gemeindestraße **„Untere Kirchengasse"** zwischen Schulstraße und Steyrergasse sowie der Bereich der Gemeindestraße **„Steyrergasse"** zwischen Unterer Kirchengasse und Andreas Hoferstraße werden zur Schulstraße erklärt.

Die Schulstraße gilt an Schultagen in der Zeit von 7.30 und 8.15.

Neben den ex lege vom Fahrverbot ausgenommenen Gruppen, sollen auch Fahrzeuge, die in Anlehnung an die Bestimmungen des § 29 b Abs. 4 mit einem Behindertenausweis gekennzeichnet sind, zum Zwecke der Benutzung des für sie ausgewiesenen Stellplatzes, in die Schulstraße einfahren dürfen. Zudem gibt es für den temporären Bedarf (z.B. privater Transport von vorrübergehend bewegungseingeschränkten Kindern) die Möglichkeit, bei der Marktgemeinde Langenzersdorf gegen Vorlage eines Attestes eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot für den bescheinigten Zeitraum zu erhalten.

Die Verkehrsmaßnahme ist durch Anbringung folgender Verkehrszeichen kundzumachen:

- Hinweiszeichen **„Schulstraße"** gemäß § 53 Abs 1 Z 26a StVO am Anfang
- Hinweiszeichen **„Ende einer Schulstraße"** gemäß § 53 Abs 1 Z 29 StVO an den drei Ausfahrtsstellen
- Zusatztafel „an Schultagen von 7.30 bis 8.15 Uhr" und der Ergänzung entsprechend § 54 Z 5 lit h StVO „ausgenommen "

Die Standorte der Verkehrszeichen sind im Verkehrszeichenplan der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 05.09.2025 ersichtlich, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

BAUAMT

Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Andreas Arbesser

Ergeht an:
Polizeiinspektion Langenzersdorf, Schulstraße 24, 2103 Langenzersdorf
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht RU6, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Abteilung Verkehr KOS1, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
Wirtschaftskammer Korneuburg-Stockerau, Neubau 1-3, 2000 Stockerau
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
Ärztekammer für Niederösterreich, Wipplingerstraße 2,1010 Wien
Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
Bürgerservice der Marktgemeinde Langenzersdorf
Bauhof der Marktgemeinde Langenzersdorf mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes

Verkehrszeichenplan

als Beilage zur Verordnung vom 05.09.2025; GZ 6120-22-00054-67

Schulstraße in der Unteren Kirchengasse und Steyrergasse (direktes Umfeld der Volksschule)

Der Bürgermeister

Mag. Andreas Arbesser